

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 20

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

13. Mai 1882.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Fenns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die strategische Bedeutung der Simplon-Bahn vom französischen Standpunkte betrachtet. (Schluß.) — Genossenschaft: Schischweseu. Offiziersverein der VI. Division. Winklerstiftung. † Stabssekretär Lieutenant Ehr. Schümperlin. † Kommandant Jost Hausheer. Basler Unteroffiziersverein. Resultate der Landwehr-Wiederholungsfurze. — Ausland: Deutschland: Befestigungen von Ingolstadt, Königsberg und Danzig. Oesterreich: Ordre de bataille für das Bruder Lager. Wilroth's Vortrag. † Franz Wenzel. Frankreich: Die Ansprache des neuen Kriegeministers an das Offiziers-Korps des Generalstabes im Kriegsministerium. Italien: Befestigungen von Rom. England: Kasernenbau in Portsmouth. Dänemark: Ueber die Verstärkung der Befestigungs-Anlagen. Rußland: Bau von Forts. Kasaten.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 24. April 1882.

Ich habe Ihnen heute über eine völlig neue Erscheinung in unserem Heerwesen zu berichten, es ist dies die gerichtliche Verfolgung von Personen des Militärstandes. — Der Bericht der vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen und für Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Personen des Militärstandes wegen Diensthandlungen, geht von der Bemerkung aus, daß eine Regelung der Materie durch die Reichsgesetzgebung sich empfehle. Es erscheine folgerichtig, in solchen Staaten, wo nur die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten an eine Vorentscheidung geknüpft ist, für den Soldatenstand analoge Bestimmungen zu treffen. Auch sachlich war man einig, daß es geboten sei, Militärpersonen, die sich in Diensthandlungen keiner Ueberschreitung ihrer Befugnisse und keiner Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht haben, gegen Verurtheilung wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sicher zu stellen. In Preußen ist hiefür bereits durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 Sorge getragen. Die Vorlage beabsichtigt nun, die Gelegenheit für das Reich zu regeln, geht jedoch davon aus, daß dies mit Rücksicht auf die landesgesetzlichen Bestimmungen über die oben erwähnte Vorentscheidung zu geschehen habe. Daher soll die Militärbehörde eine Vorentscheidung darüber verlangen können, ob die betreffende Person sich einer Ueberschreitung ihrer Dienstbefugniß oder Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht habe. Es ist zu bemerken, daß durch diesen Grundsatz für Preußen eine wesentliche Beschränkung dieser Vorentscheidung gegenüber dem Gesetz von 1854 eintritt. Die Zuständigkeit für die Vorentscheidung

soll einem besonderen „Gerichtshofe für die Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Personen des Soldatenstandes wegen Diensthandlungen“ überwiesen werden, der seinen Sitz in Berlin hat und aus einem Vorsitzenden und fünf militärischen Mitgliedern besteht, die sämmtlich vom Kaiser zu ernennen sind, und aus fünf weiteren Mitgliedern, die dem Reichsgerichte angehören müssen und vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes ernannt werden. Für das bayerische Heer ist dieser Gerichtshof nur nach erfolgter Mobilmachung zuständig. Gegen letztere Bestimmung hatten sich zwar Sachsen und Württemberg erklärt, indem sie ausführten, daß der Entwurf sich auch auf dem Gebiete des Zivilrechts bewege, auch die Militärhoheit des Königs von Bayern sich nur auf die Verwaltung und nicht auch auf die Gesetzgebung beziehe. Die Mehrheit der Ausschüsse trat indessen den bayerischen Ansprüchen bei. In Friedenszeiten soll demgemäß Bayern einen eigenen Gerichtshof für die bezeichneten Angelegenheiten haben. Das durch den Antrag auf Vorentscheidung veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Erstattung der baaren Auslagen und der den Parteien erwachsenden Kosten findet nicht statt.

Der Prinz Friedrich Karl, Generalinspekteur der preussischen Kavallerie, ist schon seit längerer Zeit mit Zuhilfenahme eines beträchtlichen Personals mit der Herstellung des Entwurfs einer wesentlich veränderten Taktik der deutschen Kavallerie beschäftigt, welchen er dem obersten Kriegsherrn vorzulegen und dessen Entscheidung darüber er abzuwarten hat, ob die neuen taktischen Formationen und Evolutionen im Heere einzuführen seien. Die ersten Versuche in dieser Richtung wurden bereits im Jahre 1872 mit acht Kavallerie-